

GEMEINDE ERNEN

KANTON WALLIS

TRINKWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE
ERNEN

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Wasserversorgung bezweckt
- Art. 2 Nachführungsplan Wasserversorgungsnetz
- Art. 3 Aufsicht, Bau und Betrieb
- Art. 4 Wasseraufseher (Brunnenmeister)
- Art. 5 Wasserversorgung zur Erschliessung der Zonen
- Art. 6 Kontrolle Hausinstallationen
- Art. 7 Verlegungslinien Wasserleitungen
- Art. 8 Anschluss ans Leitungsnetz

B) TRINKWASSERVERSORGUNG

- Art. 9 Benützungsbeschränkungen
- Art. 10 Installationskapazität

C) STALLWASSERVERSORGUNG

- Art. 11 Versorgungsbereich
- Art. 12 Benützungsbeschränkung
- Art. 13 Nutzungsänderung

D) LÖSCHWASSER / HYDRANTENNETZ

- Art. 14 Hydranten

E) WÄSSERWASSER / BERIESELUNG

- Art. 15 Offene Hauptwasserleitung
- Art. 16 Berieselungsanlagen

F) TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 17 Anschluss Hauptleitungen

Art. 18 Unterhaltsverantwortliche der Anlage

Art. 19 Wasserleitsätze Hauptanschlussleitungen

G) ABGABE (GEBÜHREN UND BEITRÄGE)

Art. 20 Die Finanzen

Art. 21 Tarif

Art. 22 Bemessung und Ermittlung

Art. 23 Gebühren Stallversorgung

Art. 24 Kostenaufteilung versch. Eigentümer

Art. 25 Anschlussgebühren

Art. 26 Rechnungstellung und Fristen

Art. 27 Prüfung Wasserzähler

Art. 28 Benachrichtigungspflicht bei Wegzug

Art. 29 Bussen

Art. 30 Rekurs gegen Bussverfügung

Der Gemeinderat von Ernen erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Verordnungen, folgendes Wasserversorgungsreglement:

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen aus der Lebensmittelgesetzgebung

1. Eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
2. Eingesehen die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
3. Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 26. Juni 1995 über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HYV), in Kraft seit dem 1. Juli 1995;
4. Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
5. Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Gesetzliche Grundlagen aus der Umweltschutzgesetzgebung

1. Eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 sowie die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998;
2. Eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
3. Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
4. Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

Gesetzliche Grundlage zur Festlegung von Gebühren

1. Eingesehen den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wasserversorgung bezweckt

Art. 1

Die Wasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Ernen und bezweckt die Versorgung Auf dem Gemeindegebiet mit:

- Trinkwasser
- Stallwasser
- Löschwasser
- Wässerwasser / Berieselung

Private Wasserversorgungen unterstehen nicht diesem Reglement z.B. Schäre, Erner Galen, Bärg Die Qualität des Wassers muss von einem Verantwortlichen der privaten Wasserversorgung kontrolliert werden. Jährlich informiert dieser den Gemeinderat Über die Qualität des Trinkwassers.

Nachführungsplan Wasser Versorgungsnetz

Art. 2

Die Gemeinde führt über das gesamte Wasserversorgungsnetz einen Nachführungsplan, welcher Aufschluss über die Leitungen, Anschlüsse und Bauwerke gibt.

Aufsicht Bau und Betrieb

Art. 3

Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser kann Fachleute herbeiziehen.
Die Gemeinde erstellt zur Sicherung der Qualität des Trinkwassers ein angepasstes Selbstkontrollkonzept. Der Trinkwasserverantwortliche der Gemeinde informiert die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

Wasseraufseher (Brunnenmeister)

Art. 4

Der Gemeinderat ernennt einen Wasseraufseher (Brunnenmeister). Seine Aufgaben werden in einem eigenen Pflichtenheft geregelt.

Wasserversorgung zur Erschliessung der Zonen

Art. 5

Die öffentliche Wasserversorgung wird zur Erschliessung der Zonen erstellt und unterhalten. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden nach Bedürfnis und der im Budget vorgesehenen Mittel erstellt. Sind durch Neueinzonungen im Sinne des Quartierplanverfahrens von Seiten der Gemeinde infrastrukturelle Investitionen erforderlich, so kann die Gemeinde über das Mehrwertverfahren eine Beteiligung an den Baukosten verlangen. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

Kontrolle Hausinstallationen

Art. 6

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit der Kontrolle beauftragte Wasseraufseher hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Mängel an den Installationen festgestellt, so wird dem Abonnent eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen.

Verlegungslinien Wasserleitungen

Art. 7

Die öffentlichen Wasserleitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt. Wo sich die Leitungen ohne Inanspruchnahme von privaten Grundstücken nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten verlegen lassen, muss ein Grundstückseigentümer solche gegen angemessene Entschädigung dulden. Die Entschädigung richtet sich im Streitfall nach den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes.

Anschluss an Leitungsnetz

Art. 8

Für einen Anschluss ans Leitungsnetz ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Abänderungen und/oder Erweiterungen sind bewilligungspflichtig.

B) TRINKWASSERVERSORGUNG

Benützungsbeschränkungen

Art. 9

Das Trinkwasser wird an alle Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereich des Versorgungsnetzes befinden. Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen dieses Reglements.

Das Begiessen der Gärten, Äcker, Wiesen und Parkanlagen ist gestattet, jedoch bei niedrigem Wasserstand nur in der möglichsten Sparsamkeit. Das Auslegen von Schläuchen zur Bewässerung ist verboten.

Über Ausnahmen oder zusätzliche Verbote entscheidet der Gemeinderat.
Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Wasserverbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

Installationskapazitäten

Art. 10

Das Wasser wird im Verhältnis der Installationskapazität geliefert.
Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifes. Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

C) STALLWASSERVERSORGUNG

Versorgungsbereich

Art. 11

Das Wasser zum Tränken der Tiere wird an alle

landwirtschaftlichen Liegenschaften abgegeben, sofern sie sich im Versorgungsbereich der Anlage befinden. Über die Erweiterung des Versorgungsbereiches entscheidet die Urversammlung. Die Wasserversorgung Schäre & Erner Galen ist nicht der Munizipalgemeinde unterstellt.

Benützungsbeschränkung

Art. 12

Das Wasser wird im Verhältnis zum Bedarf geliefert und darf einzig für den Betrieb benutzt werden. Das Auslegen von Schläuchen zur Bewässerung ist verboten.

Nutzungsänderung

Art. 13

Bei der Nutzungsänderung der Liegenschaft ist bei der Gemeindeverwaltung ein neues Anschlussgesuch einzureichen. Für landwirtschaftliche Betriebe mit industriellem Charakter, die einen grossen Wasserbedarf haben, wird ein spezieller Anschlussvertrag durch den Gemeinderat abgeschlossen.

D) LÖSCHWASSER / HYDRANTENNETZ

Hydranten

Art. 14

Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken dienen.

Für den vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist schriftlich eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Der Gesuchsteller übernimmt jede Verantwortung für die Bedienung und Entleerung des Hydranten.

Die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Hydranten und der Zugang zu den Schiebern dürfen nicht durch Ablagerungen irgend welcher Gegenstände behindert werden.

E) WÄSSERWASSER / BERIESELUNG

Offene Hauptwasserleitungen

Art. 15

Die offenen Hauptwasserleitungen (Wuhr, Kummera, Dorfera, Drusera, Eggera, Puzzerä und Binnachera in der Ortschaft Ernen sowie das Hauptwasser und das Waldwasser in der Ortschaft Mühlebach), werden durch die Munizipalgemeinde unterhalten inklusive der Rottenschläge.

Die Benützungsrechte dieser Wasserleitungen sind in den entsprechenden Büchern festgelegt. Für den Unterhalt der Nebenwasserleitungen sind die jeweiligen Grundeigentümer verantwortlich.

Berieselungsanlagen

Art. 16

Für das Wasserwasser in geschlossenen Leitungen (Berieselungsanlagen) gelten die entsprechenden Bewässerungspläne. Für die Hauptwasserleitungen der Berieselungsanlagen ist die Gemeinde zuständig. Die Versorgung der Ställe und Gebäude hat gegenüber der Berieselung Vorrang. Technische Vorschriften.

F) TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschluss Hauptleitungen

Art. 17

Der Anschluss an die Hauptleitungen wird durch die Gemeinde erstellt. Der Abonnent schliesst an den Hauptabsperrschieber an. Die Kosten für den Anschluss sind in den Anschlussgebühren festgelegt. Grabarbeiten gehen zu Lasten der Abonnenten. Die Zuleitung zu den Liegenschaften ist mit mindestens 1.20 m Erdmaterial zu überdecken.

Unterhaltsverantwortliche der Anlage

Art. 18

Die Eigentümer sind für den Unterhalt der Anlagen ab dem Hauptschieber verantwortlich. Für Schäden,

die durch unsachgemässen Gebrauch oder Unterhalt entstehen, haften die Eigentümer.

Wasserleitsätze Hauptanschlussleitungen

Art. 19

Für Hauptanschlussleitungen gelten die Wasserleitsätze des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser. Die Anschlussleitungen zwischen Hauptabsperrschieber und Hauptventil im Gebäude muss unter Netzdruck stehen und vom Brunnenmeister abgenommen werden. Diese Kontrolle hat vor dem Einfüllen der Zuleitungsgräben zu erfolgen. Für die rechtzeitige Anmeldung für die Abnahme ist der Ersteller selbst zuständig. Nach dem Hauptabsperrventil im Gebäude ist ein Wasserzählerpassstück einzubauen.

Für Schäden, die durch unsachgemässe Installation der Anschlüsse entstehen, haften die Eigentümer der entsprechenden Leitungen.

Jeder unbefugte Anschluss, jedes Manipulieren am Gemeindefeld und Schiebern ist verboten und kann bestraft werden.

G) ABGABEN (GEBÜHREN UND BEITRÄGE)

Die Finanzen

Art. 20

Zur Finanzierung des Betriebes, des Unterhalts und der Erweiterung der Wasserversorgung der Gemeinde Ernen stehen folgende Mittel zur

Verfügung:

- Anschlussgebühren der Eigentümer
- Verbrauchergebühren der Benutzer
- Leistungen des Bundes und des Kantons
- Leistungen der Gemeinde
- sonstige Zahlungen

Tarif

Art. 21

Für jeden Anschluss oder Änderung des Anschlusses an das Versorgungsnetz ist eine Anschlussgebühr zu

bezahlen. Die Höhe der Anschlussgebühr wird vom Gemeinderat angesetzt und unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung. (siehe Anhang 1)

Bemessung und Ermittlung

Art. 22

Für den jährlichen Wasserverbrauch wird eine Gebühr erhoben. Die jährliche Verbrauchsgebühr wird pauschal für jede Wohneinheit (eine installierte Küche und ein separater Wohnungseingang) berechnet. Für Gewerbebauten, Hotels, Restaurants und Schwimmbäder wird ein Zuschlag zur Pauschalgebühr berechnet. In Ausnahmefällen oder auf Gesuch hin kann der Gemeinderat anordnen, den Wasserverbrauch durch einen Zähler zu ermitteln. Die Höhe der Verbrauchsgebühr wird vom Gemeinderat angesetzt und unterliegt der Genehmigung durch die Urversammlung. (siehe Anhang 1)

Gebühren Stallwasserversorgung

Art. 23

Für die Stallwasserversorgung werden keine Gebühren erhoben. Bei Zweckänderungen der landwirtschaftlichen Gebäude fallen die gleichen Gebühren an, wie bei einem Neubau.

Kostenaufteilung versch. Eigentümer

Art. 24

Befindet sich eine Wohneinheit im Besitz mehrerer Eigentümer muss bei der Gemeindeverwaltung schriftlich hinterlegt werden, an wen die Rechnungstellung zu erfolgen hat. Für die Bezahlung bleiben die Eigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

Anschlussgebühr

Art. 25

Die Anschlussgebühr für einen neuen Anschluss muss innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung bezahlt werden. Nach dieser Frist wird ein Verzugszins fällig.

Rechnungstellung und Fristen

Art. 26

Die Gebühren werden den Abonnenten jährlich in Rechnung gestellt. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen fällig. Nach dieser Frist wird ein Verzugszins berechnet.

Prüfung Wasserzähler

Art. 27

Wird der Verbrauch mit einem Wasserzähler festgestellt, erfolgt die Installation, der Unterhalt und die periodischen Prüfungen auf Kosten des Abonnenten. Die Gemeinde kann eine ausserordentliche Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Beträgt die Abweichung weniger als 6%, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung und das Auswechseln des Zählers, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Abonnenten. Kann der Wasserverbrauch wegen Defekt des Zählers nicht festgestellt werden, wird der mutmassliche Verbrauch aufgrund der Zahlen der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperioden festgelegt.

Benachrichtigungspflicht bei Wegzug

Art. 28

Beim Verkauf einer Liegenschaft oder beim Wegzug hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Die Gebühren werden bis zum Unterbruch der Wasserzufuhr oder Übernahme durch einen neuen Abonnenten pro rata temporis berechnet.

Bussen

Art. 29

Wird diesen Vorschriften zuwider gehandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis Fr. 5000.- zu verhängen.

Rekurs gegen Bussenverfügung

Art. 30

Gegen die Bussenverfügungen kann der Beschuldigte nach Massgabe der Artikel 34bis 34g VVRG innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts (Art. 194bis stopp). Jede andere aufgrund dieses Reglements erlassene Verfügung unterliegt der Beschwerde innert 30 Tagen an den Staatsrat.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05. Oktober 2005 angenommen.

Die Zustimmung durch die Urversammlung erfolgte am 22. November 2005.

Der Staatsrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 25. Januar 2006 genehmigt.

Gemeindeverwaltung Ernen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Willy Clausen

Clausen Stefan